

werden, doch daß solches folgendes dem Weibel förderlich angezeigt und durch ihn ratifiziert und bestätigt werde<sup>1)</sup>.

7. Nachdem auch den Untertanen vor der Zeit alles Ernstes aufgeladen worden, männiglich entweder um ihre Ansprüche und Schuldforderungen zu befriedigen, oder mit Gericht, Gant- und Pfandrechten jedem das seinige widerfahren zu lassen, daß sich darob billiger Weise niemand zu beschweren habe, diesem aber bisher wenig nachgelebt worden, daher die Benachbarten<sup>2)</sup> nicht ersättigt, sondern teils unter euch mit fremden ausländischen Gerichten und großen Unkosten, der Herrschaft an dero Freiheiten zu merklichen Nachteil gesucht und belegt worden, diesem zu begegnen, soll einem jeden Untertanen und sonst eigenen und zugehörigen Leuten zu wissen und hiermit verboten sein, daß sich deren keiner mit Jemand, wer der sei, hiefür in einigen Kontrakt oder Handlung, wie dies geschehen möchte, anders nicht einlassen soll, als um Bargeld, oder auf hochgedacht unseres gnädigen Herrn Landrecht, Gericht und Gant, wie das ein jeder Untertan ihm solches bedingt vorbehalten und sich Thro Gnaden Freiheiten keines wegs weder verzichten noch begeben soll.

Es sollen auch in der Kanzlei von dem Landschreiber dergleichen Schuld-, Zins oder andere Briefe, darin der Schuldmann aller Gnaden und Freiheiten sich begibt, zum wenigsten nicht errichtet und von keinem Gerichtsamman besiegelt werden.

Wer auch von kaiserlichem Landgericht in Schwaben oder zu Rankweil, Hofgericht zu Rottweil oder anderen fremden Gerichten, gesucht oder geladen wird, es seien Weibs- oder Mannspersonen, die sollen sich mit ihren empfangenen Ladungen alsbald zu Thro Gnaden bestelltem Landschreiber beider Graf- und Herrschaften Baduz und Schellenberg verfügen, Geleit und Abforderung um die billige, allbereits bestimmte Tage bei ihm erheben, dieselbe überschicken und sich damit von bemeldeten

1) Diese Vorschrift ist ganz ähnlich in Art. 25 der heute gültigen Rechtssicherungsordnung vom Jahre 1923, RGVl. Nr. 8.

2) Bewohner benachbarter Gebiete.